

Schiffahrts-Vorschriften, Sanitäts-Reglement und einschlägige Taxen.

Von C. Sax,
k. u. k. Consul.

Die Schiffahrt für Handelsschiffe ist nach den von der hohen Pforte mit den fremden Mächten geschlossenen Verträgen im Allgemeinen frei, jedoch, wie überall, den Hafen und Sanitäts-Reglements, sowie den diessbezüglichen Taxen unterworfen, und speciell ist zur Durchfahrt durch den Bosphorus oder durch die Dardanellen von Constantinopel weg — ein kaiserlicher Erlaubnisschein (Ferman) nöthig, welcher den einzelnen Schiffen über Einschreiten des respectiven Consulates gegen Entrichtung der Taxe (von 70 Piastern bei Segelschiffen und 25 Piastern bei Dampfschiffen) erfolgt wird. Es ist jetzt gestattet, mit dem Ferman zur Ausfahrt durch den Bosphorus gleichzeitig den Ferman zur Rückfahrt durch die Dardanellen zu beheben, wo bei Nagara ein Kriegsschiff aufgestellt ist, welchem der Ferman abgegeben werden muss. Für die Eilschiffe, welche dort nicht anhalten, wird der Ferman voraus- oder nachgeschickt.

Für den Hafen von Constantinopel, insbesondere für den von Galata, d. i. die Mündung des goldenen Horns, besteht ein eigenes Reglement, welches unter Mitwirkung der fremden Gesandtschaften, respective ihrer Hafencapitäne zu Stande gekommen ist, und jedem einfahrenden Schiffe bei der Ankunft im Hafen an Bord gebracht wird. In demselben sind die Ankerplätze für die verschiedenen Gattungen von Schiffen genau bestimmt. Schiffe mit Kriegsmunition oder leicht entzündbarer Ladung müssen in der Mitte des Bosphorus Anker werfen und die rothe Flagge hissen. Für die Ausschiffung von Petroleum, Steinöl u. dgl. ist ein eigener Ankerplatz auf der asiatischen Küste